



Bundesministerium für  
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
Abteilung III/8  
Außenwirtschaftsrecht und Legistik  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at  
erreichbar mit der Linie D

per E-Mail an: [POST.III8\\_19@bmdw.gv.at](mailto:POST.III8_19@bmdw.gv.at)

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
BMDW-21. 020/0024- III/8/2019	EU-GSt/Pr/Ab	Oliver Prausmüller Lukas Oberndorfer	DW 12164	DW 142164	24.5.2019

Bundesgesetz, mit dem das Außenwirtschaftsgesetz 2011 – AußWG 2011 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Mit dem kurzfristig vorgelegten Gesetzesentwurf sollen die bestehenden österreichischen Regelungen zur Investitionskontrolle von Erwerbsvorgängen aus EU-Drittstaaten (zB China, Russland, USA) abgeändert werden. Für die Änderung des relevanten § 25a AußWG gibt das BMDW das Ziel an, Direktinvestitionen aus Drittstaaten zu verhindern, die eine Bedrohung für die Sicherheit und öffentliche Ordnung darstellen können.

Das Wichtigste in Kürze:

- Die BAK äußert sich verfahrenstechnisch kritisch zur kurzfristig angesetzten Begutachtung, zur fehlenden Evaluierung und restriktiven Informationspolitik des BMDW.
- Es wird dafür plädiert, die Handlungsspielräume für öffentliche Schutzinteressen in der Investitionskontrolle auszubauen.
- Die BAK spricht sich für die Beibehaltung des ausdrücklichen Bezugs auf die „Krisen- und Daseinsvorsorge“ aus und lehnt eine Verengung des Prüfmaßstabs auf sicherheitspolitische Risikobewertungen ab.

- Maßnahmen zur Erhöhung der tatsächlichen Prüfdichte bei strittigen Erwerbsvorgängen werden ausdrücklich befürwortet. Eine Senkung der Prüfschwellen muss jedoch durchgängig für alle potentiell relevanten Erwerbsvorgänge erfolgen.
- Die BAK fordert nachdrücklich, die demokratiepolitische Einbindung und öffentliche Transparenz in der österreichischen Investitionskontrolle zu verbessern.
- Zudem wird gefordert, künftig eine ausdrückliche, sektorübergreifende Ausnahme für Investitionskontrollen in Handels- und Investitionsabkommen im Sinne der Rechtssicherheit zu verankern.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

### Restriktive Informationspolitik und fehlende Evaluierung

Die **BAK bedauert die kurzfristig angesetzte Begutachtung** und das sachlich inkohärente Vorgehen bei der vorgeschlagenen Novelle des Außenwirtschaftsgesetzes 2011. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dem nun vorliegenden Entwurf für eine Novelle weder eine rechtliche Folgenabschätzung noch eine Evaluierung der bisherigen Regulierungspraxis im Rahmen der geltenden österreichischen Bestimmungen vorangestellt wurde. Das ist insbesondere auch angesichts der sehr restriktiven Informationspolitik des BMDW zu den tatsächlichen Prüfvorgängen und Prüfhindernissen problematisch. Dies zeigt sich nicht zuletzt angesichts der fehlenden, öffentlich nicht zugänglichen Informationen zu bisherigen Prüfvorgängen und Risikoanalysen des BMDW zur Bewertung von „Beschränkung von Beteiligungen an Unternehmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit“ (AußWG § 25a).

Darüber hinaus spart der vorliegende Entwurf den zentralen Umsetzungsbedarf aus, der sich aus dem Beschluss der sog „FDI-Screening-Verordnung“ auf EU-Ebene im März 2019 ergibt (EU-Verordnung 2019/452 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen). Dieser betrifft den Bedarf, die nationalen gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung der avisierten neuen europäischen Mechanismen zur Kooperation und zum Informationsaustausch bei problematischen ausländischen Direktinvestitionen zu schaffen (inklusive der konkreteren Ausgestaltung der in diesem Zusammenhang vorgesehenen Kontaktstellen). Aus der betreffenden EU-Verordnung (darin wird ein Zeitraum bis Herbst 2020 für die Umsetzung anberaumt) ergibt sich jedenfalls **kein Zeitdruck**, der den Verzicht auf eine sorgfältige Evaluierung und eine gesamthafte Gestaltung der Novelle des AußWG rechtfertigen könnte.

Umso fragwürdiger ist das nun gewählte Vorgehen: Statt auf mehr öffentliche **Transparenz** und eine umfassende **Evaluierung** zu setzen wird eine überhastete (Teil)Novellierung des AußWG vorgenommen. Dieses Vorgehen ist nicht dazu geeignet, eine sorgfältige Absicherung öffentlicher Schutzinteressen und die nachhaltige Stärkung von demokratischen Kontrollinstrumenten gegenüber strittigen Erwerbsvorgängen zu gewährleisten.

## Handlungsspielräume im öffentlichen Interesse nutzen und ausbauen

Bereits im Zuge der Diskussionen zur sog. „FDI-Screening-Verordnung“ hat die BAK auf potentielle Chancen und Risiken verwiesen, die sich daraus für den besseren Schutz strategisch wichtiger Unternehmen (Stichwort: kritische Technologie und Infrastruktur) sowie der Daseins- und Krisenvorsorge vor problematischen Erwerbsvorgängen und Übernahmen ergeben könnten<sup>1</sup>. Denn darin zeigt sich, dass die EK weitaus stärker als in der Vergangenheit anerkennt, dass bestehende Beschränkungsverbote für den freien Kapitalverkehr zur Gefährdung öffentlicher Interessen führen können und verbesserte, effektive Schutzinstrumente notwendig sind. Damit besteht insbesondere auch ein Kontrast zur strittigen Vorgeschichte der österreichischen Regelung: In Österreich wurde der sog. §25a im Jahr 2011 als sog. „Lex OMV“ beschlossen. Das österreichische AußWG hat daher bereits losgelöst von der im März 2019 beschlossenen FDI-Screening-Verordnung frühzeitig Beschränkungsmöglichkeiten von Erwerbsvorgängen durch Investoren aus EU-Drittstaaten geregelt. Zum damaligen Zeitpunkt verfolgte die EK eine sehr restriktive Linie zugunsten des freien Kapitalverkehrs und drängte auf eine möglichst enge Reichweite und Anwendbarkeit von potentiellen Kontrollmöglichkeiten – was sich nicht zuletzt in den Anpassungen des AußWG im Zuge der Novelle im Jahr 2013 äußerte. Vor diesem Hintergrund ist auch die Feststellung der EK zu begrüßen, dass die nun vorliegende Verordnung keine einschränkende Wirkung darauf haben soll, Prüf- und Kontrollmechanismen in den Mitgliedstaaten zu adaptieren und neu zu schaffen. So hieß es dazu seitens der EK: „Bei Entscheidungen über ausländische Direktinvestitionen gewährleistet der europäische Rahmen weiterhin die erforderliche Flexibilität für die einzelnen Länder. Die Mitgliedstaaten haben bei jeder Überprüfung von Investitionen das letzte Wort“<sup>2</sup>.

Das sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die öffentlichen Schutzinteressen im Rahmen des AußWG nach wie vor an der Schnittstelle von potentiell nachteiligen unions- und völkerrechtlichen Vorgaben bewegen. Umso mehr sollte das Augenmerk der aktuellen Novellierung darauf liegen, das bestehende Gelegenheitsfenster für eine **Stärkung öffentlicher Schutzinteressen** und den **Ausbau demokratischer Kontrollmöglichkeiten** effektiv zu nutzen. Dafür sollte ausdrücklich an den bisherigen Stärken der österreichischen Regelung in diesen Bereichen angeknüpft werden. Deswegen sollte insbesondere der ausdrückliche Bezug der geltenden Prüfkriterien auf den Schutz der „Krisen- und Daseinsvorsorge“ ausgebaut – und keinesfalls durch eine stärkere Verengung auf rein sicherheitspolitische Gesichtspunkte rückgebaut – werden.

Umso mehr ist die in der Novelle vorgesehene Verengung des bislang geltenden Prüfmaßstabs „Sicherheit und öffentliche Ordnung, einschließlich der Krisen- und Daseinsvorsorge“ abzulehnen. In Zusammenhang mit diesem zentralen Prüfmaßstab wäre hingegen stärker anzuerkennen, dass die Prüfmöglichkeiten von Erwerbsvorgängen keinesfalls sicherheitspolitisch verengt werden sollen. Insbesondere auch im Falle strittiger Privatisierungsvorgänge und

---

<sup>1</sup> Stellungnahme der BAK vom 5.10.2017 zum Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der EU COM(2017) 487 final

<sup>2</sup> [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-17-3183\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-3183_de.htm) [z.a. 21.5.2019]

Übernahmen von strategisch wichtiger wirtschaftlicher Infrastruktur kommen weiter gefasste öffentliche Schutzinteressen zur Geltung. Deswegen sollte statt der nun vorgesehenen Streichung eine gegenläufige Änderung vorgenommen werden, die gegenüber einer potentiellen Verkürzung auf sicherheitspolitische Risiken auch die Anerkennung „**anderer öffentliche Interessen, einschließlich der Krisen- und Daseinsvorsorge**“ **ausdrücklich verankert**. Dafür kann neben der bereits vorliegenden Bezugnahme auf die Krisen- und Daseinsvorsorge in der geltenden österreichischen Bestimmung ua auch auf die **ungeschriebenen Rechtfertigungsgründe des EuGH** zurückgegriffen werden. Darüber hinaus sind in den nun vorgesehenen Ergänzungen zu besonders prüfrelevanten Faktoren zudem die Bezugnahme des Gefährdungspotentials für **soziale, regionale oder ökonomische Kohäsion** sowie **makroökonomische Stabilität** und die **universelle Zugänglichkeit** sowie **Versorgungssicherheit in der Daseinsvorsorge** ausdrücklich zu verankern (im Detail siehe unten).

#### Prüfdichte erhöhen und Schwellenwerte durchgängig senken

Darüber hinaus besteht in der geltenden österreichischen Regelung eine durchgehende, einheitlich gestaltete Prüfschwelle von potentiellen nachteiligen Erwerbsvorgängen: Es wird also nicht zwischen mehr oder weniger schützenswerten sowie prüfungsrelevanten Bereichen unterschieden, sondern auf eine flexible, **situationsangemessene Anwendbarkeit** gezielt. Damit ist auch durchgängig eine nicht abschließende, nur **demonstrative Aufzählung** zum sachlichen Anwendungsbereich der Prüf- und Untersagungsmöglichkeiten verbunden. Auch diese kohärente und flexible Regelungstechnik zum sachlichen Anwendungsbereich sollte nach Ansicht der BAK durch eine Ausweitung der Bandbreite relevanter Prüfbereiche ausgebaut – und keinesfalls durch eine widersprüchliche Aufspaltung in zwei Prüfregime rückgebaut – werden.

Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass auch das nun vorliegende Splitting in zwei Prüfregime (mit der jeweiligen Prüfschwelle 25% und 10%) keinen Vorgaben aus der FDI-Screening Verordnung geschuldet ist. Hingegen sind **zwei alternative Handlungsoptionen** im Zuge einer Novelle vorzuziehen:

Erstens besteht die Option einer **durchgängigen Anwendung** der bislang nur selektiv vorgeschlagenen Prüfschwelle **ab bereits 10% Anteilserwerb** auf den gesamten sachlichen Anwendungsbereich der österreichischen Regelung. Dabei müsste jedoch jedenfalls der nicht abschließenden Aufzählung in der Regelungstechnik zu §25a Abs 3 gegenüber der geschlossenen Aufzählung prüfbarer Erwerbsvorgänge unter §25a Abs 4 der Vorrang gegeben werden. Diese Senkung der Prüfschwelle auf 10% sollte jedoch keinesfalls mit einem Splitting in zwei Prüfregime und einer Einschränkung potentiell prüfungsrelevanter Bereiche einhergehen.

Zweitens besteht die Option einer **moderateren Senkung der Schwellenwerte**, wenn der Fokus auf den Erwerb eines beherrschenden Einflusses durch strittige Investoren gelegt wird. Unter diesem Gesichtspunkt ist zwar jedenfalls auch eine Senkung der Prüfschwellen notwendig, um die Genehmigungspflicht auf Fälle einer **de facto Kontrolle** zu erstrecken. Diese be-

steht aufgrund der geringen Streubesitzpräsenz in den Hauptversammlungen der österreichischen Unternehmen oft schon unter dem bestehenden Schwellenwert von 25%. Bei dieser Problemstellung könnte laut der aktuellen Studie „Rechtliche Probleme von außenwirtschaftlichen Schutzmechanismen zur Investitionskontrolle“<sup>3</sup> aber bereits eine moderatere Senkung der Prüfschwelle greifen und bessere Absicherung gegenüber überschießenden unionsrechtlichen Beschränkungsverboten der Kapitalverkehrsfreiheit für Investoren aus EU-Drittstaaten bieten. Eine Beibehaltung der bisher geltenden Prüfschwelle von 25% wäre hingegen jedenfalls abzulehnen, da sie in Fällen der de facto-Kontrolle unzureichend greift.

### Öffentliche Einbindung und Transparenz gewährleisten

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass eine weitaus **transparentere Ausgestaltung** der Prüfungsvorgänge und mehr **demokratische Einbindung** im Sinne einer effektiveren, tatsächlichen Anwendung der gesetzlich vorgesehenen Prüfmöglichkeiten wären. Die bisherige Prüfpraxis indiziert, dass die Erwägungen zu prüfungsrelevanten Gefährdungspotentialen weitestgehend intraministeriell stattfindet und auf eine strukturierte Konsultation unter Einbeziehung der relevanten Fachexpertise in Österreich verzichtet wird. Es ist – unbenommen der angesprochenen fehlenden Evaluierungsergebnisse – vermutlich davon auszugehen, dass bereits im Vorfeld von potentiellen Genehmigungsvorgängen viele Anfragen ausgeschieden werden und dadurch zusätzlich hohe Schwellen die tatsächliche Anwendung der vorgesehenen Prüfmöglichkeiten bestehen.

Darüber hinaus ist auch unter den Gesichtspunkten demokratiepolitischer Transparenz und der gesellschaftlichen Relevanz strittiger Erwerbsvorgänge eine **Abkehr von der bisher restriktiven Informationspolitik** nachdrücklich zu befürworten. Der vorliegende Entwurf zur Novelle stellt dahingehend bedauerlicherweise eine vergebene Chance dar. Insbesondere auch das darin avisierte Vorhaben, den Außenwirtschaftsbeirat nach § 78 AußWG von „Angelegenheiten gemäß §25a“ auszuschließen, wird entschieden zurückgewiesen. Damit werden darin verankerte Interessenvertretungen und prüfungsrelevante gesellschaftliche Expertise a priori von den nun vorgesehenen vornehmlich intra- und interministeriellen Beratungsmöglichkeiten zur Kontrolle von Erwerbsvorgängen ausdrücklich ausgenommen. Dieser Ausschluss betrifft die verankerten Mitglieder des Außenwirtschaftsbeirats nach § 78 wie ua die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundesarbeitskammer, die Landwirtschaftskammer Österreich, den Österreichischen Gewerkschaftsbund sowie die Industriellenvereinigung.

Die stattdessen vorgesehene Konstruktion eines zusätzlichen „Komitee zur Kontrolle von Erwerbsvorgängen geschaffen“ ist hingegen zuvorderst ein intra- und interministerielles Beratungsgremium (unter potentieller Beiziehung von einer Vertretung der Länder), dem neben einer formalen Möglichkeit zur Stellungnahme an den/die zuständigen Wirtschaftsminister/in zudem auch die quartalsmäßigen vorgesehenen Berichte über „aktuelle Entwicklungen im Bereich der Investitionskontrolle auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene“ exklusiv vorgelegt werden sollen (im Detail siehe unten). Es ist in diesem Zusammenhang dringend zu

---

<sup>3</sup> ausführlicher dazu: Madner, Verena/Mayr, Stefan (2019): Rechtliche Probleme von außenwirtschaftlichen Schutzmechanismen zur Investitionskontrolle. Eine Analyse des österreichischen Außenwirtschaftsgesetzes im Kontext aktueller Reformvorhaben, Studie im Auftrag der AK Wien.

empfehlen, statt einer exklusiv beschickten Doppelstruktur **auf den vorhandenen, sozialpartnerschaftlichen und gesellschaftlich breiter aufgestellten Strukturen des Außenwirtschaftsbeirats aufzubauen.**

Zudem ist auch in diesem Zusammenhang darauf zu achten, dass ein weiter gefasstes Verständnis relevanter öffentlicher Schutzinteressen, Expertise und demokratiepolitischer Transparenzerfordernisse zuerkannt wird. Es ist in diesem Kontext ua auch auf eine verstärkte Verankerung von **sozialen, Verbraucherschutz- und umweltbezogenen Anliegen** zu achten. Die Novelle muss insbesondere auch ausführliche Berichtspflichten und Stellungnahmemöglichkeiten zu Angelegenheiten der Investitionskontrolle verbindlich festlegen, die jedenfalls über das vorgesehene, exklusive „Komitee zur Kontrolle von Erwerbsvorgängen“ hinausweisen. Wir verweisen darüber hinaus in diesem Zusammenhang auf die aktuelle Studie „Rechtliche Probleme von außenwirtschaftlichen Schutzmechanismen zur Investitionskontrolle“<sup>4</sup>, die die Transparenzprobleme bisheriger Prüfvorgänge aufzeigt und insbesondere auch eine frühzeitige Einbindung des Hauptausschuss des Nationalrats empfiehlt.

Vor diesem Hintergrund dieser Empfehlungen weisen wir insbesondere auf folgende Detailbestimmungen im Entwurf zur Novelle hin:

Zu § 25a Abs 2:

Die BAK schlägt vor, die einleitende Wendung „sofern unions- und völkerrechtliche Vorschriften“ in § 25a Abs 2 **zu streichen**. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass sich die Republik Österreich auch im Rahmen der in die Zuständigkeit der Europäischen Union fallenden Verhandlungen zu einschlägigen internationalen Abkommen für entsprechende Absicherungen, insbesondere in Gestalt einer umfassenden, sektorübergreifenden Ausnahmeklausel, einzusetzen hat.

Zu § 25a Abs 3:

Die BAK fordert den nun vorgesehenen **Prüfmaßstab** „Sicherheit oder die öffentliche Ordnung“ durch **„Sicherheit oder die öffentliche Ordnung oder andere öffentliche Interessen einschließlich der Daseins- und Krisenvorsorge“** zu ersetzen [sowie an allen anderen relevanten Passagen mit Bezug auf den Prüfmaßstab wie ua § 25a Abs 3a, Abs 8 Z 2 und Abs 9 Z 2 sowie inklusive des Titels des 4. Abschnitts des AußWG].

Zu § 25a Abs 3 Z 1:

Die „Daseinsvorsorge einschließlich der in diesem Rahmen erbrachten Dienstleistungen“ ist nach Ansicht der BAK nicht allein unter dem Begriff „kritische Infrastruktur“ zu subsumieren: Das Konzept der Daseinsvorsorge hat davon losgelöste rechtliche Bezugsquellen, die insbesondere auch gegenüber dem Risiko eines sicherheitspolitisch verkürzten Verständnisses von „kritischer Infrastruktur“ eine rechtliche Absicherung bieten. Deswegen empfehlen wir die Streichung des Passus am Ende von Z1. Stattdessen ist Z1 mit den gleichwertig gestellten

---

<sup>4</sup> ausführlicher dazu: Madner, Verena/Mayr, Stefan (2019)

Kategorien „**Daseinsvorsorge einschließlich der in diesem Rahmen erbrachten Dienstleistungen sowie kritische Infrastrukturen**“ zu beginnen. Darüber hinaus sollte die bislang ausdrückliche Erwähnung der „Aus- und Weiterbildung“ beibehalten werden. Zudem ist eine **Erweiterung** der (nicht abschließenden) Aufzählung ua um die **Bereiche Wohnen, soziale Dienstleistungen, Forschung & Entwicklung sowie eine ausdrückliche Bezugnahme auf Telekommunikation vorzunehmen**.

Zu § 25a Abs 3 Z 2:

Die **Erweiterung um kritische Technologien wird ausdrücklich begrüßt**. Die (nicht-abschließende) Aufzählung ist ua durch einen Bezug auf IT-Systeme, Software sowie den Bau von Schienenfahrzeugen, die Erzeugung von wesentlichen Teilen von Schienenfahrzeugen sowie die Erzeugung von Schienen und die Bereiche zur Wartung und Instandhaltung der Schieneninfrastruktur zu ergänzen. Da sich die BAK gegen zwei unterschiedliche Prüfschwellen bzw Prüferegime (siehe oben) ausspricht, ist auf eine kohärente Aufnahme der unter § 25a Abs 4a erwähnten Erwerbsvorgänge unter der nicht-abschließenden Aufzählung unter § 25a Abs 3 zu achten.

Zu § 25a Abs 3a:

Die besonders zu berücksichtigenden Faktoren sind zu ergänzen, um relevante öffentliche Schutzinteressen zu verdeutlichen. Wir empfehlen insbesondere die Ergänzung um „**4. ob makroökonomische Stabilität sowie ökonomische, soziale oder regionale Kohäsion gefährdet werden können**“ sowie um „**5. ob Infrastrukturen oder Leistungen der Daseinsvorsorge insbesondere hinsichtlich Versorgungssicherheit oder Leistbarkeit, ihrer hohen Qualität, des diskriminierungsfreien und universellen Zugangs sowie der Gewährleistung umfassender Nutzerrechte gefährdet werden können**“.

Zu § 25a Abs 4:

Zusätzlich zu den bisherigen Einwendungen zur Gestaltung von Abs 4 ist auf die fehlende Klarheit bei einem Erwerb durch **passive Kontrollerlangung** hinzuweisen. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn eine Beteiligung in Höhe von 25 % mit dem Hinweis genehmigt wurde, dass ohnehin die Kontrolle bei einem anderen Aktionär (Eigentümer) liegt. Verkauft dieser nun seine Anteile etwa über die Börse, so kann es zu einem passiven Kontrollwechsel kommen. In diesem Fall muss jedenfalls eine nochmalige Prüfung mit entsprechender Genehmigungspflicht stattfinden. Zumindest in den Erläuterungen muss daher festgehalten werden, dass auch der schleichende Ausbau in Richtung eines meldepflichtigen Erwerbsanteils der Genehmigungspflicht unterliegt.

Zu § 25a Abs 13:

Dieser Absatz ist zu streichen. Es sollte nicht einer Verordnung des BMDW im Einvernehmen mit dem BMF obliegen, Ausnahmen von Genehmigungspflichten exklusiv festzuschreiben. Denn der dadurch allein der Exekutive eingeräumte Spielraum prima facie durch ein exekutives Handeln den gesetzgeberischen Willen zu beschränken bzw abzuändern ist demokratiepolitisch bedenklich.

Zu § 78:

Der vorgesehene Ausschluss des Außenwirtschaftsbeirats von Angelegenheiten gemäß § 25a sowie das eigens vorgesehene „Komitee zur Kontrolle von Erwerbsvorgängen“ genügen gesellschaftlichen Transparenz- und Demokratieerfordernissen nicht (siehe oben). Jedenfalls ist die Einfügung unter Abs 3 „mit Ausnahme von Angelegenheiten gemäß 25a“ zu streichen und eine Überführung der unter Abs 3c bis 3e vorgesehenen Möglichkeiten zur Stellungnahme sowie Berichtspflichten in einen demokratiepolitisch offeneren Rahmen vorzusehen. Wir verweisen hier insbesondere auch auf den Bedarf nach einer frühzeitigen **Einbindung des Hauptausschusses des Nationalrats** sowie **sozialpartnerschaftlicher Expertise**.

Ausdrücklich positiv ist die Beibehaltung der Genehmigungspflichten im Vorfeld eines Erwerbvorgangs bzw die Ausgestaltung der Investitionskontrolle durch eine „ex ante-Prüfung“. Dies stellt nicht zuletzt eine zusätzliche Rechtsicherheit gegenüber völkerrechtlichen Gefahrenpotentialen dar, die für künftige Investitionskontrollen von strittigen Erwerbsvorgängen aufgrund von Investitionsschutzbestimmungen entstehen können (diese sind insbesondere für die „Post-Establishment“-Phase einer ausländischen Direktinvestition relevant). Wir weisen in diesem Zusammenhang jedoch ausdrücklich auf den Bedarf hin, im Sinne der Rechtssicherheit weitere Schritte zu unternehmen. Deswegen empfehlen wir eine ausdrückliche, **sektorübergreifende Ausnahme der Investitionskontrollen nach dem AußWG § 25a** im Rahmen völkerrechtlicher Verträge wie dem WTO-Dienstleistungsabkommen GATS sowie bilateralen EU-Handels- und Investitionsabkommen mit EU-Drittstaaten vorzunehmen. Hier zeigt sich beispielsweise auch bei Handelspartnern wie Kanada, dass in diesem Zusammenhang mehr Augenmerk auf rechtssichere Ausnahmebestimmungen gelegt wird<sup>5</sup>. Wir empfehlen darüber hinaus im Zuge einer umfassenden Kohärenzprüfung zu klären, welche Erfordernisse für eine sorgfältige Absicherung öffentlicher Schutzinteressen und die nachhaltige Stärkung von demokratischen Kontrollinstrumenten gegenüber strittigen Erwerbsvorgängen auch darüber hinaus unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten bestehen.

Wir weisen darüber hinaus darauf hin, dass vorgeordnet zu gesetzlichen Instrumenten der Investitionskontrolle die höchste Sicherheit für öffentliche Interessen in der **Stärkung (strategischen) öffentlichen Eigentums** und **nicht in Privatisierungen in der Krisen- und Daseinsvorsorge** liegt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

---

<sup>5</sup> ausführlicher dazu: Madner, Verena/Mayr, Stefan (2019)

